Vertragsnummer.: 41 07 451

Vereinbarung
über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst
gemäß § 15 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes

Zwischen

dem Landkreis Ammerland, Ammerlandallee 12, 26655 Westerstede,
vertreten durch

den Landrat Jörg Bensberg

- im folgenden Träger genannt -

und

der AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
Hildesheimer Str. 273, 30519 Hannover

den Ersatzkassen

- Barmer Ersatzkasse
- Techniker Krankenkasse
- Deutsche Angestellten-Krankenkasse
- KKH - Allianz
- Gmünder ErsatzKasse - GEK
- HEK - Hanseatische Krankenkasse
- Hamburg Münchener Krankenkasse
- hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen
An der Börse 1, 30159 Hannover

Landwirtschaftliche Krankenkasse Niedersachsen-Bremen,
Im Haspelfelde 24,30173 Hannover

BKK Der Partner,
Oeseder Feld 7, 49124 Georgsmarienhütte

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung -DGUV, Landesverband Nordwest, Hildesheimerstr. 309, 30519 Hannover

wird folgende Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst geschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für den Zeitraum vom 01.01.2009 bis 31.12.2009 werden zwischen den Vertragsparteien Gesamtkosten in Höhe von 4.374.327,05 Euro vereinbart. Als Entgeltberechnungsgrundlage werden zwischen den Vertragspartien 4.255.022,06 Euro vereinbart. Die Abweichung zu den in Satz 1 genannten Gesamtkosten resultiert aus kumulierten Überdeckungen per 31.12.2008 in Höhe von 119.304,99 Euro.

(2) Überdeckungen und Unterdeckungen werden gemäß den Richtlinien des Landesausschusses Rettungsdienst ermittelt und Ausgleiche entsprechend dieser Richtlinien vorgenommen.

(3) Den vereinbarten Gesamtkosten liegen folgende zu erwartende Einsatz- und (Kilometer) Leistungen zugrunde

Notfalleinsätze :	6932	mit	227.568 (Kilometer)
Qual. Krankentransporteinsätze:	4779	mit	210.424 (Kilometer)
Notarzteinsätze:	1867		

§ 2 Entgelte

(1) Die Kostenträger zahlen ab dem 01.09.2009 bis zum 31.08.2010 die im folgenden festgelegten Entgelte für jeden gemäß § 2 Abs. 2 NRettDG beförderten oder versorgten Patienten.

(2) Alle Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen der Datenträgeraustausch nach § 302 SGB V für die Abrechnung gilt. Die vereinbarten Entgelte werden nach dem bundeseinheitlichen Positionsnummernverzeichnis verschlüsselt.

(3) Notfalleinsatz

- *Für den Einsatz wird eine Pauschale in Höhe von* ***418 €*** *berechnet.*
  Positionsnummer: 3 1 12 00

(4) *Qualifizierter Krankentransporteinsatz*

- *Das Mindestentgelt für die ersten 60 Kilometer beträgt* ***136,50 €.***
  Positionsnummer: 4 1 01 00
  Für jeden weiteren Kilometer ab dem 61.km wird zusätzlich ***1,50 €*** *berechnet.*
  Positionsnummer: 4 1 39 00

(5) Notarzteinsatz

- *Für den Einsatz des* ***Notarzteinsatzfahrzeuges*** *inklusive Notarzt wird für die Versorgung eines Verletzten oder Erkranken eine Pauschale in Höhe von* **356 €** *berechnet.*
  Positionsnummer: 2 0 12 00

(6) Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind Hilfeleistungen durch Sanitätsdienste, bei Veranstaltungen, bei denen der Veranstalter den Sanitätsdienst bereitstellt oder bereitzustellen hat.

(7) Einsätze ohne jede medizinische Hilfeleistung am Einsatzort und Todesfeststellungen sind Fehleinsätze und nicht vergütungsfähig.

(8) Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist kostenfrei.

(9) Vom Träger des Rettungsdienstes müssen auch gegenüber Dritten ausschließlich die in diesem Vertrag vereinbarten Entgelte berechnet werden.

§ 3 Zahlungspflicht

(1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 2 Abs. 2 NRettDG.

(2) Bei einer Rettungsmittelanforderung im Falle berechtigter Geschäftsführung ohne Auftrag ist der Kostenschuldner der Geschäftsherr.

(3) Kostenschuldner ist ferner jede Person, die den Rettungsdienst missbräuchlich alarmiert.

(4) Die mißbräuchliche Inanspruchnahme des Rettungsdienstes wird grundsätzlich nach § 2 Abs.3 bzw. § 2 Abs.5 dieser Vereinbarung abgerechnet. Der Betrag nach § 2 Abs.3 dieser Vereinbarung wird auch zur Kostendeckung bei missbräuchlicher Inanspruchnahme der Örtlichen Einsatzleitung in Rechnung gestellt.

§ 4 Entgeltveranlagung, Fälligkeit

(1) Die Abrechnung der Entgelte erfolgt durch den Rettungsdienst Ammerland (Institutionskennzeichen: 600309683). Sollte sich die Abrechnungsstelle ändern, wird diese rechtzeitig vorher benannt.

(2) Die Zahlung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Rechnungseingang bei dem jeweiligen Kostenträger. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Abrechnung bei dem Kostenträger oder der von ihm benannten Abrechnungsstelle. Als Zahltag gilt der Tag der Überweisung oder Übersendung von Zahlungsmitteln oder der Tag der Übergabe des Überweisungsauftrages an ein Geldinstitut. Fällt der Fälligkeitstag auf einen Feiertag oder einen Samstag oder Sonntag, verschiebt sich das Ende der Zahlungsfrist auf den nächstfolgenden Werktag.

(3) Beanstandungen müssen innerhalb von 12 Monaten nach Rechnungseingang schriftlich geltend gemacht werden. Rückforderungen können - auch ohne Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers – mit einer nachfolgenden Abrechnung verrechnet werden. Spätere Rückforderungen können nur mit dem Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers verrechnet werden; es sei denn, es liegt eine unerlaubte Handlung des Vertragspartners/Beförderers vor.

(4) Mit Zahlung des vereinbarten Entgeltes sind sämtliche Forderungen des Trägers des Rettungsdienstes gegenüber dem Zahlungspflichtigen ausgeglichen.

(5) Zahlungen an eine durch den Träger des Rettungsdienstes ermächtigte Abrechnungsstelle setzen voraus, dass dem Kostenträger eine Ermächtigungserklärung des Trägers des Rettungsdienstes vorliegt. Eine weitere Ermächtigungserklärung setzt den Widerruf der zuvor erteilten Ermächtigungserklärung voraus.
Zahlungen an eine Abrechnungsstelle erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung für die Kostenträger, wenn die Abrechnungsstelle Originalabrechnungsunterlagen einreicht. Die schuldbefreiende Wirkung tritt auch dann ein, wenn die Rechtsbeziehungen zwischen der Abrechnungsstelle und dem Träger des Rettungsdienstes mit einem Mangel behaftet sind. Schädigt die Abrechnungsstelle anlässlich der Abrechnungen die Kostenträger, so haften der Träger des Rettungsdienstes und die Abrechnungsstelle (vgl. § 278 BGB).

(6) Der Träger des Rettungsdienstes und seine Beauftragten sind nicht berechtigt, gegenüber dem Versicherten oder seinen Angehörigen zusätzliche Zahlungen neben den vereinbarten Entgelten nach § 2 zu fordern oder anzunehmen.

(7) Die Rechnung ergeht an die gesetzliche Krankenkasse oder an die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn der Schuldner entsprechend versichert ist und dort ein Leistungsanspruch besteht.
Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und Unfallversicherung sind insoweit Entgeltschuldner.

§ 5 Datenschutz und Schweigepflicht

(1) Der Träger des Rettungsdienstes sowie die Beauftragten gemäß § 5 NRettDG verpflichten sich, die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten (SGB X, 2. Kapitel) zu beachten, personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

(2) Der Träger des Rettungsdienstes und die Beauftragten unterliegen hinsichtlich der Person des Versicherten und dessen Krankheiten der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber behandelnden Ärzten, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Niedersachsen (MDKN) und der leistungspflichtigen Krankenkasse / dem Unfallversicherungsträger soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Krankenkasse / des Unfallversicherungsträgers erforderlich sind. Der Träger des Rettungsdienstes verpflichtet seine Mitarbeiter und seine Beauftragten zur Beachtung der Schweigepflicht sowie den Datenschutzbestimmungen.

§ 6 Inkrafttreten, Gültigkeit

(1) Die Vereinbarung wird vom 01.09.2009 bis zum 31.08.2010 geschlossen.

(2) Die Vereinbarung gilt darüber hinaus weiter, bis sie unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt oder bis eine neue Vereinbarung geschlossen wurde.

(3) Die Ungültigkeit einer Regelung dieser Vereinbarung berührt nicht sie Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen. Die Parteien werden unter Berücksichtigung des Vertragszwecks die ungültige durch eine gültige Regelung ersetzen.

Westerstede, den 15.07.2009

AOK- Die Gesundheitskasse
für Niedersachsen

i.V.
Landkreis Ammerland
Landrat

Landkreis Ammerland (9) Westerstede

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen

BKK Der Partner

i.A.
Landwirtschaftliche
Krankenkasse Nds.- Bremen

Im Auftrag

DGUV, LV Nordwest